



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DES STUDIERENDENWERK STUTTGART

1. Geltung, Abwehrklausel, Schriftform

- 1.1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen an das Studierendenwerk Stuttgart gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Studierendenwerk Stuttgart.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als das Studierendenwerk Stuttgart ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen ist keine Zustimmung. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen gehen den Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor, wenn sie ausdrücklich getroffen oder von uns ausdrücklich bestätigt wurden.
- 1.3. Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird die vereinbarte Schriftform auch eingehalten durch Telefax oder E-Mail.

2. Vertragsschluss

Mündliche oder telefonische Bestellungen des Studierendenwerk Stuttgart sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch das Studierendenwerk Stuttgart. Das Studierendenwerk Stuttgart hält sich zwei Wochen ab Bestelldatum an seine Bestellung gebunden. Das Studierendenwerk Stuttgart kann aber bis zum Eingang einer der Bestellung inhaltsgleichen schriftlichen Annahmestätigung des Lieferanten die Bestellung widerrufen.

3. Leistungen

- 3.1. Die gelieferte Ware hat stets folgenden Erfordernissen zu entsprechen:
 - a) Lebensmittel müssen nach Beschaffenheit und Verpackung allen Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen.
 - b) Importierte Waren müssen ordnungsgemäß verzollt sein.
- 3.2. Das Studierendenwerk Stuttgart kann Teilleistungen zurückweisen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

4. Lieferung

- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen die Kosten für Fracht, Verpackung, Versand und Versicherungskosten zu Lasten des Lieferanten. Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- 4.2. Der Lieferant soll möglichst umweltfreundliche Verpackungen verwenden. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, erfolgt unfrei auf Kosten des Lieferanten.
- 4.3. Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem die Bestellnummer, Artikelnummer, die Menge, der Anlieferungsart sowie die Warenbezeichnung angegeben sind, soweit diese in der Bestellung genannt sind. Anderenfalls ist das Studierendenwerk Stuttgart berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass daraus Ansprüche des Lieferanten entstehen. Hieraus resultierende Kosten trägt der Lieferant.

5. Lieferverzug

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten stets verbindlich.
- 5.2. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Bei Verzug hat das Studierendenwerk Stuttgart die gesetzlichen Ansprüche und Rechte. Handelt es sich um ein Fixgeschäft, kann das Studierendenwerk Stuttgart – unbeschadet sonstiger Rechte – bei Überschreitung der fix vereinbarten Leistungszeit nach seiner Wahl ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen.
- 5.3. Unbeschadet sonstiger Rechte kann das Studierendenwerk Stuttgart bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins für jede vollendete Woche der Lieferverspätung 1 % des Netto-Preises der gesamten Bestellung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Preises der gesamten Bestellung, als Vertragsstrafe verlangen. Dies gilt in entsprechender Anwendung, wenn Verzug hinsichtlich Teilleistungen vorliegt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Nimmt das Studierendenwerk Stuttgart die verspätete Leistung an, muss es die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

6. Untersuchung, Mängel, Gewährleistung

- 6.1. Für die Rechte des Studierendenwerk Stuttgart bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2. Sofern keine Abnahme erfolgt, wird das Studierendenwerk Stuttgart Leistungen nach Erhalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang stichprobenartig prüfen und damit etwaigen Untersuchungspflichten genügen.
- 6.3. Zu den Kosten der Nacherfüllung gehören auch Kosten der Mangelsuche sowie Kosten für die Aussortierung mangelhafter Ware.
- 6.4. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich spätestens innerhalb von drei Werktagen (einschließlich Samstag) die mangelhafte Ware auf seine Kosten beim Studierendenwerk Stuttgart abzuholen. Versäumt er dies, ist das Studierendenwerk Stuttgart berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten in einer vom Studierendenwerk Stuttgart zu bestimmenden Weise zu lagern oder, sofern es sich um verderbliche Ware handelt, diese zu entsorgen.

7. Produkthaftung

Ist der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich, hat er das Studierendenwerk Stuttgart insoweit von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8. Preise, Zahlung

- 8.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Nebenkosten (z.B. Montage, Einbau, Verpackung, Transport, Transportversicherung). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 8.2. Nachträglich eingetretene Kostensteigerungen haben keinen Einfluss auf den vereinbarten Festpreis.
- 8.3. Die Zahlung wird mit Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen zur Zahlung fällig
- 8.4. Der Lauf der vereinbarten Zahlungsfrist sowie der Frist für eine vereinbarte Skontogewährung beginnt mit Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung beim Studierendenwerk Stuttgart.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Studierendenwerk Stuttgart in gesetzlichem Umfang zu; insbesondere kann das Studierendenwerk Stuttgart fällige Zahlungen zurückhalten, soweit ihm Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten zustehen.

10. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist nicht berechtigt, die ihm gegen das Studierendenwerk Stuttgart zustehenden Forderungen abzutreten.

11. Datenschutz

Der Lieferant sichert die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzbestimmungen zu, auch durch etwaige Mitarbeiter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen. Die von ihm eingesetzten Personen sind auf die Vertraulichkeit gemäß Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten.

12. Mindestlohn

Der Lieferant hält die Vorschriften des Mindestlohngesetzes ein und verpflichtet auch seine Unterauftragnehmer entsprechend. Er stellt das Studierendenwerk Stuttgart bei Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung des Mindestlohngesetzes durch ihn oder seine Unterauftragnehmer frei.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort ist am Sitz des Studierendenwerk Stuttgart.
- 13.2. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis am Sitz des Studierendenwerk Stuttgart oder nach Wahl des Studierendenwerk Stuttgart auch am Sitz des Lieferanten. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Auftragnehmers bekannt sind.
- 13.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 13.4. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.